

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die antliche Sammlung! Ja

Gesetz: TO.A § 3 Abs. 2 Anl. 1; BAT §§ 22,23 Anl. 1 a;
TV vom 15. Januar 1960 (VergGr. IV b: Sachbear-
beiter in den Steuerverwaltungen der Länder)

Leitsätze:

- 1) Die für die Vergütungsgruppe IV b vorausgesetzte besondere Schwierigkeit des Arbeitsgebiets eines Sachbearbeiters in den Steuerverwaltungen der Länder kann nicht daraus hergeleitet werden, daß Arbeitsgebiete solcher Art üblicherweise Oberinspektoren übertragen werden. Das gilt auch dann, wenn die Zuweisung der verschiedenen Arbeitsgebiete an Inspektoren oder Oberinspektoren allgemein nach dem Schwierigkeitsgrad erfolgt.
- 2) Ob ein Arbeitsgebiet eines Sachbearbeiters besonders schwierig ist, erfordert einen Vergleich mit den Anforderungen, die an einen Sachbearbeiter der Vergütungsgruppe V b gestellt werden.

Aktenzeichen: 4 AZR 476/62

Urteil des IAG vom 18. Dezember 1963

IAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

172

4 AZR 476/62

2 Sa 476/61 Frankfurt/Main

Im Namen des Volkes!

Verkündet

am 18. Dezember 1963

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Dezember 1963 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Karpf und Dr. Jung für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 2. Mai 1962 - 2 Sa 476/61 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

.. 2



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger steht als Angestellter in den Diensten der Finanzverwaltung des beklagten Landes und ist bei dem Finanzamt G als Sachbearbeiter eines Veranlagungsteilbezirks beschäftigt. Seit dem 1. April 1958 erhält er die Bezüge nach der VergGr. V b TO.A/BAT.

In dem vom Kläger verwalteten Teilbezirk werden die Steuerpflichtigen der Stadt G und einer Landgemeinde veranlagt, jedoch werden die der Körperschaftsteuer unterliegenden juristischen Personen sowie ein Teil der offenen Handelsgesellschaften in einem besonderen Veranlagungsbezirk erfaßt.

Der Kläger ist der Ansicht, sein Arbeitsgebiet sei "besonders schwierig" im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b TO.A/BAT in der Fassung des Tarifvertrages vom 15. Januar 1960. Mit der Klage begehrt er die Feststellung, daß er ab 1. Januar 1960 in diese Vergütungsgruppe einzugruppieren sei.

Das beklagte Land hat Klagabweisung beantragt. Es hat bestritten, daß der Kläger eine den tariflichen Merkmalen der begehrten Vergütungsgruppe entsprechende Tätigkeit ausübe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen worden. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter, während das beklagte Land um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers hatte Erfolg.

Der Kläger übt, wie zwischen den Parteien nicht streitig ist, bei einem Finanzamt des beklagten Landes die Tätigkeit eines Sachbearbeiters aus. Nach den Tä-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

tigkeitsmerkmalen des am 1. Januar 1960 in Kraft getretenen Tarifvertrages vom 15. Januar 1960 fallen Angestellte als Sachbearbeiter in den Steuerverwaltungen der Länder in die dem Kläger gewährte VergGr. V b TO.A/BAT, soweit sie nicht in die VergGr. IV b oder VI b eingereiht sind. Während in der VergGr. VI b Sachbearbeiter von Arbeitsgebieten, die in der Regel von Beamten des mittleren Dienstes bearbeitet werden, aufgeführt sind, fallen unter die vom Kläger beanspruchte VergGr. IV b solche Angestellte, die sich aus der VergGr. V b dadurch herausheben, daß sie als Sachbearbeiter von besonders schwierigen Arbeitsgebieten tätig sind.

Das Landesarbeitsgericht verneint den Anspruch des Klägers auf die VergGr. IV b im wesentlichen mit der Erwägung, der Kläger habe nichts darüber vorgetragen, inwiefern sein Arbeitsgebiet "besonders schwierig" sei. Die Zahl der von ihm angeblich bearbeiteten Betriebe sei nicht entscheidend, ganz gleich, welche Gesellschaftsform die Betriebe besäßen. Die Veranlagung eines Einzelkaufmanns könne schwieriger sein als die einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Ebenso brauche das Arbeitsgebiet des Klägers nicht deshalb besonders schwierig zu sein, weil darunter angeblich besonders viele Industriebetriebe fielen. Die Veranlagung eines Einzelhandelsgeschäfts und eines mittleren Industriebetriebes, möge er als Kommanditgesellschaft oder als Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder sogar als Aktiengesellschaft betrieben werden, sei grundsätzlich nicht besonders schwierig. Wenn nach den Richtlinien des Finanzministers des beklagten Landes die Inhaber von OHG-Stellen in die VergGr. IV b BAT eingereiht werden könnten, so müsse es sich auch in diesen Fällen um besonders schwierige Arbeitsgebiete handeln. Die Veranlagung der einen offenen Handelsgesellschaft könne leicht, die einer anderen zeitraubend



- 4 -

und schwierig sein; der Umfang des Geschäftsbetriebes, die Verschachtelung und andere Umstände könnten die Veranlagung schwierig gestalten. Es komme immer auf die Umstände des Einzelfalles an. Es wäre Sache des Klägers gewesen, sein Aufgabengebiet im einzelnen unter Beweisanztritt zu schildern. Der Kläger könne sich auch nicht darauf berufen, daß eine Tätigkeit, wie er sie verrichte, in der Regel von Oberinspektoren wahrgenommen werde; denn darauf stelle es die Tarifnorm nicht ab.

Die Revision rügt zunächst, das Landesarbeitsgericht habe die ihm nach § 139 ZPO obliegende Aufklärungspflicht verletzt. Auf nähere Fragen nach seiner Tätigkeit würde er folgendes vorgetragen haben: Als Veranlagungssachbearbeiter habe er sechs Steuerarten zu bearbeiten (Einkommen-, Umsatz-, Vermögens-, Kirchensteuer, Festsetzung des Steuermeßbetrages nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital, Einheitsbewertung des Betriebsvermögens). Demgegenüber gebe es Sachbearbeiter, die nur eine einzige Steuerart, z. B. Grunderwerbssteuer, zu bearbeiten hätten. Der Kläger als Veranlagungssachbearbeiter dringe in die wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse der Steuerpflichtigen unmittelbar ein. Erst durch den Veranlagungssachbearbeiter werde die Grundlage geschaffen, um die öffentlichen Mittel bereit zu stellen, die für ein ordentliches und geordnetes Staatsgefüge erforderlich seien. Der Lohnsteuersachbearbeiter beschränke demgegenüber seine Tätigkeit auf die Lohnsteuer; er Sorge für die Eintragung von Steuerfreibeträgen oder für die Lohnsteuererstattung im Lohnsteuerjahresausgleich. Der Sachbearbeiter einer Bewertungsstelle stelle nur die Werte von Grundstücken fest. Der Kläger als Veranlagungssachbearbeiter stelle im einzelnen für jeden Steuerpflichtigen den Tatbestand fest, um die erwähnten Steuerarten dem Grunde und der Höhe nach erfassen zu können.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Diese Rüge der Revision kann schon deshalb nicht durchgreifen, weil der Kläger das, was er nach den Angaben der Revision auf Fragen des Berufungsgerichts vorgetragen hätte, tatsächlich im zweiten Rechtszuge bereits vorgetragen hat, nämlich im Schriftsatz vom 24. April 1962. Inwieweit dieses Vorbringen rechtserheblich ist, bedarf in diesem Zusammenhange keiner Erörterung.

Ebensowenig greift die Rüge einer Verletzung des § 286 ZPO durch, mit der die Revision sich dagegen wendet, daß das Landesarbeitsgericht einen angebotenen Zeugenbeweis nicht erhoben und dem Antrage auf Einholung eines Sachverständigengutachtens nicht stattgegeben habe. Das Landesarbeitsgericht hat nicht unter Übergehung dieser Beweisanträge einen Tatbestand festgestellt, der mit den tatsächlichen Behauptungen des Klägers in Widerspruch steht, sondern es hat den tatsächlichen Vortrag des Klägers für unschlüssig, d. h. für nicht ausreichend erachtet, um seinen Anspruch zu rechtfertigen, so daß es von seinem Rechtsstandpunkt aus auf die beantragte Beweisaufnahme nicht ankam. Ob das Landesarbeitsgericht bei seiner Wertung, der Sachvortrag des Klägers ergebe nichts für ein "besonders schwieriges Arbeitsgebiet" im Sinne der Tarifnorm, wesentliche Umstände übersehen hat, wäre eine Frage der Verletzung materiellen Rechts.

Irrig ist die Auffassung der Revision, das Arbeitsgebiet des Klägers hebe sich bereits deshalb in der für die VergGr. IV b geforderten Weise aus der nach der VergGr. V b zu bewertenden Sachbearbeitertätigkeit heraus, weil ein Arbeitsgebiet von der Art, wie es dem Kläger übertragen sei, in der Steuerverwaltung normalerweise von Beamten des gehobenen Dienstes bearbeitet werde. Bei der Eingruppierung der Sachbearbeiter knüpft der Tarif allein in der VergGr. VI b daran an, welche Beamtenkategorien auf vergleichbaren Arbeitsgebieten



eingesetzt werden, und zwar fallen in diese Vergütungsgruppe Angestellte als Sachbearbeiter von solchen Arbeitsgebieten, die in der Regel von Beamten des mittleren Dienstes bearbeitet werden; das ist nach den in der Steuerverwaltung des betreffenden Landes bestehenden tatsächlichen Verhältnissen festzustellen, ohne daß es noch auf eine Feststellung des Schwierigkeitsgrades der dem Angestellten übertragenen Arbeit ankommt (vgl. das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des Senats vom 16. Oktober 1963, 4 AZR 432/62). Demnach sind die Voraussetzungen der VergGr. V b (Sachbearbeiter, soweit sie nicht in die Vergütungsgruppen IV b oder VI b eingereiht sind) bereits dann erfüllt, wenn der Angestellte ein Arbeitsgebiet bearbeitet, wie es nicht in der Regel von Beamten des mittleren Dienstes bearbeitet wird. Handelt es sich also bei der VergGr. VI b um Arbeitsgebiete, die nur ausnahmsweise von Beamten des gehobenen Dienstes bearbeitet werden, so kann sich ein Arbeitsgebiet nicht schon dadurch noch wieder aus der VergGr. V b herausheben, daß es in der Regel von Beamten des gehobenen Dienstes bearbeitet wird.

Für diejenigen Sachbearbeiter, deren Arbeitsgebiet nicht in der Regel von Beamten des mittleren Dienstes bearbeitet wird und die deshalb nicht unter die VergGr. VI b fallen können, sieht der Tarif zwei Vergütungsgruppen, V b und IV b, vor. Zwischen diesen beiden Gruppen unterscheidet der Tarif aber – im Gegensatz zur VergGr. VI b – nicht danach, ob ein Arbeitsgebiet in der Regel von Beamten einer bestimmten Kategorie bearbeitet wird. Insbesondere wirft der Tarif nicht etwa die VergGr. V b für Arbeitsgebiete von Inspektoren, die VergGr. IV b für Arbeitsgebiete von Oberinspektoren aus. Er erfordert vielmehr für eine nach der VergGr. IV b zu bewertende Tätigkeit die Heraushebung aus der Gruppe V b durch besondere Schwierigkeit. Die Anknüpfungspunkte für eine gegenüber der VergGr. V b höhere oder niedrigere Ein-



stufung des Sachbearbeiters sind also, wie der Senat schon in der zitierten Entscheidung 4 AZR 432/62 ausgeführt hat, der Art nach verschieden. Die für die VergGr. IV b vorausgesetzte besondere Schwierigkeit des Arbeitsgebiets kann daher, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend annimmt, nicht daraus hergeleitet werden, daß Arbeitsgebiete solcher Art von der Steuerverwaltung üblicherweise Oberinspektoren übertragen werden. Auf die Behauptungen, die der Kläger insoweit für bestimmte Arbeitsgebiete von Sachbearbeitern aufgestellt hat, kommt es daher nicht an. Das gilt auch dann, wenn die Zuweisung der verschiedenen Arbeitsgebiete an Inspektoren oder Oberinspektoren allgemein nach dem Schwierigkeitsgrad erfolgt. Denn damit stünde keineswegs fest, daß die Aufteilung der Arbeitsgebiete unter die Inspektoren und Oberinspektoren in der Differenzierung nach dem Schwierigkeitsgrade sich auf derselben Linie bewegt wie die tarifliche Bewertung. Der Umstand, daß die Tarifpartner bei der VergGr. VI b an den Einsatz der Beamten des mittleren Dienstes anknüpft, für die Heraushebung der Gruppe IV b aus der Gruppe V b aber ein anderes Unterscheidungsmerkmal gewählt haben, spricht vielmehr dafür, daß man für die Gruppe IV b den Einsatz von Beamtenkategorien auf vergleichbaren Dienstposten nicht als geeignetes Unterscheidungsmerkmal angesehen hat. Auch umgekehrt könnte demgemäß die für die Gruppe IV b geforderte besondere Schwierigkeit des Arbeitsgebiets nicht etwa mit der Begründung verneint werden, das zu bewertende Arbeitsgebiet werde, soweit die Sachbearbeiter Beamte seien, in der Regel von Inspektoren verwaltet.

Indessen vermögen die Erwägungen des Landesarbeitsgerichts seine klagabweisende Entscheidung aus folgenden Gründen nicht zu tragen. Ob ein Sachbearbeiter sich im Sinne der Merkmale der VergGr. IV b aus der VergGr. V b heraushebt, erfordert einen Vergleich mit den in



- 8 -

der VergGr. V b gestellten Anforderungen. Das angefochtene Urteil läßt aber nicht mit hinreichender Deutlichkeit erkennen, welchen Maßstab es an die in der VergGr. V b zu bewältigenden Schwierigkeiten anlegt, wenn es ausführt, der Sachvortrag des Klägers ergebe nichts dafür, daß sich sein Arbeitsgebiet durch besondere Schwierigkeit aus dieser Vergütungsgruppe heraushebe. Nur auf dieser Grundlage läßt sich aber beantworten, ob ein Arbeitsgebiet gegenüber den nach der VergGr. V b zu bewertenden Sachbearbeitertätigkeiten als besonders schwierig anzuerkennen ist. Da dem Kläger nur die Beibringung des zu beurteilenden Tatbestandes obliegt, muß sich daher das Gericht zunächst das zur Normanwendung erforderliche Bild davon verschaffen, welche Anforderungen an den Sachbearbeiter in der VergGr. V b gestellt werden. Dabei scheiden aus dem Kreis der Betrachtung alle diejenigen Arbeitsgebiete aus, die in der Regel von Beamten des mittleren Dienstes bearbeitet werden und im Tarif der VergGr. VI b zugewiesen sind. Von den danach verbleibenden Arbeitsgebieten sind aber nicht nur die der Veranlagungssachbearbeiter, sondern sämtliche einer Beurteilung daraufhin zu unterziehen, welche Anforderungen an die Kenntnisse und Leistungen des Sachbearbeiters in der Steuerverwaltung gestellt werden, und danach ist das durchschnittliche Maß der mit der Bearbeitung dieser Arbeitsgebiete verbundenen Schwierigkeiten festzustellen. An diesem Maßstab ist dann zu beurteilen, ob sich ein bestimmtes Arbeitsgebiet durch "besondere Schwierigkeit" heraushebt. Das kann der Fall sein, wenn etwa dem Sachbearbeiter eine Rechtsmaterie zugewiesen ist, deren Bearbeitung generell als besonders schwierig zu bewerten ist. Es können aber auch, ohne daß das Rechtsgebiet schlechthin schwierig ist, die dem Sachbearbeiter zugewiesenen einzelnen Fälle so gelagert sein, daß er überwiegend mit "besonders schwieriger" Arbeit beansprucht ist; insoweit obliegt allerdings der erforderliche Sach-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



vortrag über seine Tätigkeit - nicht dessen Beurteilung nach den tarifrechtlichen Gesichtspunkten - dem darlegungspflichtigen Kläger.

Hiernach mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, das für die Gewinnung des erforderlichen Bewertungsmaßstabes sich gegebenenfalls der Hilfe eines Sachverständigen wird bedienen müssen. Über die Kosten des Revisionsverfahrens wird das Landesarbeitsgericht mit zu entscheiden haben.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Martel

Dr. Pecher

Hugo Karpf

Dr. Jung

